Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 17 (1910)

Artikel: Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ü.
Autor: Seitz, Johann Karl
Kapitel: Der Johanniterorden und dessen Komtureien in der Schweiz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-332656

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ERSTER TEIL

Der Johanniterorden und dessen Komtureien in der Schweiz.

Der Johanniterorden, seine Entstehung und Verfassung. Der Johanniterorden, seit dem 16. Jahrhundert nach seinem Hauptsitz Malteserorden genannt, führt seinen Ursprung[3] auf das von Gregor I. dem Grossen (590—604) am Ende des 6. Jahrhunderts in Jerusalem gegründete Pilgerhospiz zurück. Mehrmals von den Sarazenen zerstört, wurde diese wohltätige Einrichtung von Karl dem Großen wieder hergestellt und um die Mitte des 11. Jahrhunderts von Mönchen aus Amalfi von Grund aus neu aufgebaut. Die ehrwürdige Stiftung stand von Anfang an unter der Leitung der Benediktiner[4]. Meister Gerhard (10—1120) und seine Genossen machten sich von ihrem Einflusse frei und schufen einen neuen Orden mit dem Zweck der Kranken- und Armenpflege. Unter der Einwirkung der Zeitereignisse erweiterte sich ihr Arbeitsfeld und aus der jungen Gemeinschaft erwuchs nach dem ersten Kreuzzug (1096—1099) ein militärisch-religiöser Orden, der den zweifachen Zweck der Krankenpflege und des bewaffneten Pilgerschutzes in harmonischem Einklang verband. Der zweite Großmeister, Raimund du Puy, gab ihm eine neue Regel[5], welche mit beständigen Zusätzen und Ergänzungen dessen Gesetzbuch wurde.

---

[3]) J. Delaville le Roulx, De prima origine Hospitalariorum Hierosolymitanorum. Paris, 1885. Dissertation; Ebenderselbe, Les Hospitaliers en Terre sainte et à Chypre (1100-1310). Paris, 1904. 1 vol.

[4]) Ihr Gründer Gregor der Grosse war selber Benediktiner und wie Delaville le Roulx bewies, gehörten die Mönche aus Amalfi warscheinlich auch diesem Orden an. Vgl. Delaville le Roulx, De prima origine Hospitalariorum Hierosolymitanorum. Paris, 1885.

[5]) J. Delaville le Roulx, Les statuts de l'ordre de l'hôpital de

Der Orden vom Hospital St. Johann (Hospitaliter) in Jerusalem, wie er offiziell genannt wurde, fußte auf dem dreifachen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams. Seine Verfassung[6] war republikanisch und aristokratisch. Die Glieder zerfielen in drei Klassen, in Ritter (Cavaglieri di Giustizia), Ordenspriester (Capellani Conventuali) und Waffenträger (Cavaglieri servienti d'armi), letztere einfach Servienten genannt. Die Ritter und Waffenträger versahen den Kriegsdienst, die Ordenspriester den Gottesdienst und die Seelsorge zu Hause und im Felde, während sich alle ohne Unterschied nach Zeit und Bedürfnis der Krankenpflege widmeten. Als Feldkleidung trugen sie einen roten Waffenrock, darüber einen kurzen roten Mantel mit einem weißen achteckigen Kreuz auf dem linken Ärmel. Zu Hause bedienten sie sich, namentlich die Priester, eines langen schwarzen Mantels mit weißem Kreuz. Der schwarze Mantel vertrat später mehr die Stelle des Ceremonialkleides, während die rote Uniform das Alltagskleid der Ritter wurde, in dem sie sich an allen Höfen Europas sehen lassen durften.

---

saint Jean de Jérusalem. Bibliothèque de l'école des Chartes. Revue d'érudition consacrée spécialement à l'étude du Moyen-âge. Vol. XLVIII, année 1887, p. 343 ff. Paris, 1887; H. Prutz, 118-120; Nach den Aussagen aller Ordenshistoriker war die neue Regel diejenige des hl. Augustin. Das hindert nicht, dass die Hospitalbrüder vorher unter derjenigen des hl. Benedikt gelebt haben. Eine genaue Vergleichung der Johanniter- mit andern Ordensregeln zeigt denn auch gewisse Hinweise auf die Benediktiner- und warscheinlich auch Templerregel. Vgl. Gustav Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel. Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. III. Bd. 1. und 2. Heft. Freiburg i. Br., 1903. Einleitung; Eine analoge Arbeit wie wir sie in dieser historisch-kritischen Untersuchung über die Templerregel besitzen, wäre auch für die ursprüngliche Johanniterregel in betreff ihrer Entstehung, Zusätze, verschiedener Redaktionen etc. sehr zu wünschen.

[6]) Vgl. Codice del sacro militar'ordine gerosolimitano. Malta, 1781. Stadtbibliothek Zürich; Kalender der deutschen Zunge des hohen Johanniter- oder Maltheser-Ritter-Ordens für das Jahr 1794. Bibliothek Freiburg i. Br.; Über die Gesetze und Verfassung der Maltheser-Ordens Republik. Karlsruhe, 1797. Stadtbibliothek Zürich.

Die Vorschriften zur Aufnahme in den Orden waren für die drei Klassen verschieden. Die Ritter mußten adelig sein. Ursprünglich wurden auch Unadelige in die Klasse der Ritter aufgenommen. Erst mit der Zeit bildete sich ein Ordensstatut, der eigentliche Adelsnachweise verlangte. Das wurde aber nicht in allen Ordensländern gleich streng gehandhabt. So verlangte Spanien und Italien Nachweise vier adeliger Ahnen, Frankreich zuletzt acht und Deutschland in der spätern Zeit sogar sechzehn, das heißt, zur Hälfte väterlicher- zur Hälfte mütterlicherseits. Das zu strenge Handhaben der Aufnahmsbedingungen in Deutschland führte im 16. Jahrhundert zu einem Konflikt zwischen den deutschen und schweizerischen Ordensrittern, der darin seinen Ausdruck fand, daß die früher unbestimmte Zahl der schweizerischen Ordensritter auf drei beschränkt wurde [7].

Die Ordenspriester und Servienten gehörten gewöhnlich dem Mittelstande an. Bei ihnen sah man, wenigstens in der neuern Zeit, weniger auf Adel und Vermögen, als vielmehr auf wissenschaftliche Bildung und reinen Lebenswandel. Daher nahm man in diese Klasse nur Söhne aus angesehenen Familien, in denen wissenschaftliche Erziehung vom Urgroßvater bis auf den Urenkel schon hergebracht wurde. Sie hatten also Ahnenproben in dieser Hinsicht zu leisten. Ordenspriester und Servienten wurden mit den Rittern im wesentlichen gleichförmig behandelt. Sie erhielten wie diese ihre Pensionen, Komtureien und hatten in den Großprioratsversammlungen gleiche Stimme.

Die Aufnahme in den Orden geschah in der Regel vom

---

[7]) Vgl. Reg. 450; Eidgen. Abschiede. Bd. V 1 I S. 516, 1009, 1041, 1042, 1062, 1068, 1070. V 2 I S. 573, 649. VI 1 S 526, 529, 538, 558, 576, 582, 587, 606. VI 2 I S. 469, 539, 623, 918, 1628. VII 1 S. 290, 322; Die Aufnahme der Schweizer in den Johanniterorden. Vortrag gehalten in der Versammlung des deutschen Geschichtsforschenden Vereins des Kts. Freiburg in Bösingen am 20. Mai 1909. Vgl. darüber „Freiburger Nachrichten" 1909, No 74, 76, 77. Korrigiere einige inhaltliche Fehler, die sich dort eingeschlichen.

15. bis 25. Altersjahr. Es wurde jedoch Dispens erteilt und ebenso konnte man mit der Ablegung der Ordensgelübde bis zum 30. Jahre zuwarten.

Hatte der Neueintretende seine Ahnenprobe abgelegt und sein Eintrittsgeld, Überfahrtsgeld[8] genannt, entrichtet, so begab er sich an den Hauptsitz des Ordens, um dort sein Noviziat und seine Karawanen zu machen. Das Noviziat dauerte ein Jahr und bestand für Ritter und Waffenträger in der Heranbildung zum Land- und Seedienst, für Priester in der Erziehung zum geistlichen und wissenschaftlichen Berufe. Allen Novizen war Gelegenheit geboten, den Kranken im Ordensspital Trost und persönliche Bedienung zu erweisen. Die Karawanen waren bewaffnete Seezüge auf den Kriegsschiffen, Fregatten und Galeeren des Ordens. Jeder Ordensbruder mußte deren drei, zu je sechs Monaten machen.

War der Neuaufgenommene einmal ins Noviziat eingetreten, so belud sich der Orden vollständig mit seiner Versorgung und seinem weiteren Fortkommen. Der Zögling erhielt freien Tisch und Wohnung in der Nationalherberge derjenigen „Zunge“, welcher er angehörte, bekam von der Ordenskammer Sold für seine Dienstleistung, nach und nach Pensionen und endlich, nach der Ordnung seiner Aufnahme und seines Alters eine Komturei.

Dieselbe besaß er als bloßer Nutzniesser. Er konnte sie selber verwalten oder nach Anleitung der Ordensgesetze verwalten lassen. Vom Ertrag der Komturei zahlte er die jährlichen Abgaben, so die sogenannten Responsionen an die Ordenskammer, die vom großen Ordensrat für die Dauer einer Legislaturperiode festgesetzt wurden, die Herbergskosten zum Unterhalt der Nationalherberge seiner Nation oder Zunge am Hauptsitz des Ordens, ferner die Provinzialkapitelkosten, Aufsatzgelder, Prokuraturlohn, Mortuarium, Vakant und Spolium, das heißt der Ertrag der erledigten

---

[8]) Der Freiburger, Anton von Englisberg, zahlte 1447 für seine Fahrt nach Rhodus 300 rhein. fl. Vgl. Reg. 124.

Komturei während dem Sterbe- und Vakanzjahr (seit 1344), später auch Türkensteuer, Kreis- und Reichshilfsteuer (letztere an den Kaiser). Er bezahlte die angestellten Geistlichen, die Kosten des Gottesdienstes, der Almosen, der Verbesserungen am Einkommen und Besitz der Komturei, worüber er sich alle fünf Jahre vor einer dazu bestellten Visitationskommission auszuweisen hatte. Was übrig blieb, durfte er für sich behalten und konnte daraus seinen Verwandten und Freunden sogar Pensionen bezahlen. In seinem Testamente konnte er jedoch bloß über den fünften Teil seines erworbenen [9] Vermögens verfügen und nur mit Erlaubnis des Großmeisters über mehr.

Hatte der Komtur alle diese Pflichten erfüllt, so konnte er bei nächster Gelegenheit auf eine reichere Komturei Anspruch erheben, wenn nicht, so bezahlte er die aus seiner Nachlässigkeit entstandenen Kosten.

Zwang wurde auf die Ordensmitglieder wenig oder gar nicht ausgeübt, im Gegenteil, ihnen sehr viel Freiheit gelassen. Sie waren nicht gehalten, die vorgeschriebenen Karawanen zu machen, verloren aber, wenn sie dieselben unterließen, den Vorteil der Rangliste (Anciennität) und erhielten keine Komtureien. Nach vollendetem Noviziat und abgelegten Ordensgelübden durften sie am Hauptsitz des Ordens bleiben, in ihre Heimat zurückkehren oder in fremde Dienste treten, nur mußten sie einer allfälligen Einberufung von seiten des Großmeisters Gehorsam leisten.

Der Orden zerfiel in acht große Verwaltungsbezirke, genannt Zungen oder Nationen: Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Aragonien, Kastilien (seit 1464), England [10] und Deutschland. Jede Zunge zerfiel in Großpriorate, Priorate und Balleien und diese wieder in Komtureien. An der Spitze des Ordens stand der Großmeister, an seiner Seite

---

[9]) Im übrigen, sowie bei Erbschaften, anerkannte der Orden die Gesetze des betreffenden Landes.

[10]) England wurde unter Heinrich VIII (1509-1547) aufgelöst und an seine Stelle trat später Bayern.

als Exekutivgewalt der kleine Rat, bestehend aus den Vorstehern jeder Zunge, den sogenannten Großwürdenträgern, den Großkreuzträgern und den Prokuratoren oder Geschäftsträgern der Zunge und als Gesetzgebende Gewalt der große Rat (Generalkapitel), bestehend aus dem kleinen Rat und je zwei Abgeordneten jeder Zunge. Das höchste Ordenstribunal bildete das sogenannte Sguardio, wofür jede Zunge zwei Mitglieder wählte. Daneben bestand am Hauptsitz des Ordens noch die „Zunge", das heißt die Versammlung sämtlicher anwesenden Ordensglieder einer Nation, welche über die Nationalangelegenheiten ihrer Priorate, Komtureien und Ordensglieder beratschlagte. An der Spitze einer Zunge oder Nation stand ein Großwürdenträger, an der Spitze eines Priorates ein Prior, resp. Großprior oder Bailli und an derjenigen einer Komturei der Komtur.

Die deutsche Zunge bestand aus der Großballei, dem deutschen Großpriorat oder Johannitermeistertum Heitersheim dem böhmischen Großpriorat, dem Priorat von Ungarn, dem Priorat von Dacien, der Ballei Brandenburg und der Ballei St. Joseph in Doschiz. Der Johannitermeister oder Großprior von Deutschland war seit 1548 Fürst von Heitersheim und hatte auf dem Reichstag unter den geistlichen Fürsten Sitz und Stimme. An seiner Seite stand das Provinzialkapitel, welches sich aus den Komturen, Rittern und Ordensgeistlichen des Großpriorats zusammensetzte und über die Angelegenheiten des Großpriorats, der Komtureien und Ordensglieder Rat hielt.

Die Komtureien trugen nicht alle gleichen Charakter. Der Genuß der einen war den Rittern, derjenige der andern ausschließlich den Priestern und Servienten vorbehalten. Der Charakter der Komturei wurde noch mehr bestimmt durch das Priorat, welches sehr oft zur Komturei hinzutreten konnte und das aus einem Konvent von Ordensgeistlichen mit dem Prior an der Spitze gebildet wurde. Der Komtur war dann der Leiter der weltlichen Geschäfte und der Vorsteher der gesamten Komturei, der Prior der Leiter der geistlichen Geschäfte und der Vorsteher des Brüderkonvents

und der Ordenskirche. Während der Prior immer ein Geistlicher war, konnte der Komtur Geistlicher oder Ritter sein. Eine feste Regel gab es, wenigstens für die Zeit vor 1500 nicht. Es scheint aber, namentlich für das Gebiet der Schweiz, daß der Komtur da vorwiegend aus der Klasse der Ordensgeistlichen genommen war, wo der Brüderkonvent wegen der lokalen Verhältnisse fast ausschließlich aus Priestern bestand.

Für die ganze Organisation und Administration des Ordens ist zu merken, daß in der ersten Zeit der Entwicklung, des noch unfertigen Zustandes alle Ämter, Titulaturen, Machtsphären etc. in stetem Schwanken begriffen sind, was die Geschichtsforschung sehr erschwert. Im deutschen Großpriorat, das erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als umschriebener Verwaltungsbezirk auftritt, dauert dieses Schwanken bis ins angehende 14. Jahrhundert und auch nachher tritt die Unsicherheit nur zu oft noch zu Tage. Alle Ämter und Titulaturen mußten eben erst mit Notwendigkeit aus den Verhältnissen herauswachsen[11].

Die Johanniterkomtureien in der Schweiz. Als sich der Johanniterorden zur Zeit der Kreuzzüge durch den Ruhm seiner siegreichen Kämpfe gegen die Ungläubigen rasch über alle Länder Europas verbreitete, da entstanden auch in unserm Vaterlande allerorts Johanniterniederlassungen. Wohl waren es durchwegs Kreuzfahrer und Jerusalempilger, welche den Orden in die Schweiz brachten. Denn die Kreuzfahrer und Pilger hatten die wohltätigen Institutionen des Johanniterordens in Jerusalem kennen gelernt. Sie hatten gesehen, wie die Johanniter Kranke pflegten, wie sie Arme und Pilger aufnahmen und wie ihre Ordensritter ein mächtiges Bollwerk bildeten gegen die Ungläubigen. Solche Institutionen wollten sie zum gleichen Zweck und aus Sympathie zum Orden, wie Cuno von Buchsee in der Gründungsurkunde

---

[11]) Vgl. Julius v. Pflugk-Harttung, Die inneren Verhältnisse des Johanniterordens in Deutschland.

der gleichnahmigen Komturei sagt, auch in ihrer Heimat gründen. Deshalb sehen wir am Ende des 12. und in den drei ersten Dezenien des 13. Jahrhunderts in fast allen Gebieten der heutigen Schweiz sich Johanniterhäuser (Komtureien) bilden[12]. Der größte Teil davon fällt auf die deutsche Schweiz. Wir haben Johanniterhäuser im Kt. Thurgau, Tobel[13]; Kt. Zürich, Bubikon[14], Küsnacht[15], Wädenswil[16]; Kt. Aargau, Rheinfelden[17], Leuggern[18], Kling-

---

[12]) Wir lassen hier das Gründungsjahr der einzelnen Schweizerischen Komtureien dahingestellt, da uns die Einzelforschung nicht immer mit der nötigen Sicherheit darüber berichtet. Vgl. über die Schweizerischen Komtureien im Allgemeinen die Urkundenwerke der betreffenden Gebiete; ferner Eidgenössische Abschiede, sämtliche Bände; Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem; Egbert Fr. v. Mülinen, der Johanniter- oder Maltheserorden, seine Schicksale, seine Verfassung und seine Niederlassungen in der Schweiz, speziell das Johanniterhaus Buchsee (Münchenbuchsee); Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz. Zürich, 1864. 3 Bde. Vgl. auch die betreffenden Lokalgeschichten.

[13]) Die Regesten der Johanniterkomturei Tobel, hrsg. von Mohr, Die Regesten der Archive in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Chur, 1849. Bd. II 33 ff; Mörikofer, Tobel dargestellt nach seinem gegenwärtigen Zustand und seinen bisherigen Schicksalen. Thurgauisches Neujahrsblatt 1832. 20 S.; Tobel war einige Zeit mit der Komturei Überlingen am Bodensee und Feldkirch im Voralberg verbunden und stand unter strenger Kontrolle der den Thurgau regierenden Orte. Vgl. darüber spez. die Eidgen. Abschiede.

[14]) Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich, 1888-1892. 2 Bde.; F. Ulrich Lindinner, Geschichte des Johanniterordens im Kanton Zürich. Manuskript auf der Stadtbibliothek Zürich; H. Zeller-Werdmüller, Das Ritterhaus Bubikon. Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. XXI. Heft 6. 32 S. 4 Taf.

[15]) Vgl. Anmerk. 14. Lindinner und Zeller-Werdmüller.

[16]) J. Heinrich Kägi, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Wädenswil. Wädenswil, 1867; Heinrich Escher, Urkundliche Geschichte der Burg und Herrschaft Wädensweil bis 1550. Hrsg. von Hottinger und Schwab, Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern. Bd. 1. Chur, 1828.

[17]) Vgl. über die Aargauischen Komtureien, Historische Zeitung. 2. Jahrg. Bern, 1854. S. 41, 42; Arnold Nüscheler, Die Aargauischen Gotteshäuser in den ehemaligen Dekanaten Frickgau und Sisgau.

nau[19], Biberstein[20]; Kt. Basel, Basel[21]; Kt. Luzern. Hohenrain[22], Reiden[23]; Kt. Bern, Münchenbuchsee[24], Thunstetten[25], Biel[26]; Kt. Freiburg, Freiburg, Magnedens[27],

---

Argovia. Bd. XXIII 202, 203, 233 . Aarau, 1892; Vgl. über Rheinfelden, Die Johanniter-Kommende Rheinfelden. Die Schweiz. Illustrierte Zeitschrift des literarischen Vereins in Bern. Bern, 1861. Bd. IV a. 4; Martin Seiler, Geschichte der Kommende St. Johann zu Rheinfelden. Sonntagsblatt. Gratisbeilage zur „Volkstimme aus dem Fricktal". Rheinfelden, 1889. S. 167. 1900. S. 3, 4; Sebastian Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden. Aarau, 1910.

[18]) Lukas Smalzer, Cartularium der Komturei Leuggern 1535. Manuskript auf dem Staatsarchiv Aarau. Ein zweites Exemplar findet sich auf der Kantonsbibliothek Freiburg (Schweiz); vgl. auch die Literatur über Klingnau.

[19]) B. Bilger, Das St. Johann-Ordens-Ritterhaus Klingnau. Beitrag zur Lokalgeschichte. Klingnau, 1895. 74 S.

[20]) Vgl. Eidgen. Abschiede, bes. Bd. IV 1 C; Leu, Allgemeines schweiz. Lexikon, Basel, 1727. Siehe unter Biberstein.

[21]) Obwohl Basel eines der bedeutensten Johanniterhäuser in der Schweiz war, so besitzen wir noch keine Arbeit darüber. Die Lokalgeschichten von Basel erwähnen die Komturei kaum. Die Akten, die sich im Staatsarchiv Basel befinden, sind sehr spärlich, da ein Teil im letzten Jahrhundert, wahrscheinlich als wertlos (!) verbrannt wurde.

[22]) Melch. Estermann, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf, des Johanniterhauses Hohenrain etc.

[23]) Vgl. die Literatur über Hohenrain Melch. Estermann, S. 168.

[24]) Friedr. Stettler, Die Regesten des Männerhauses Buchsee (Johanniterordens); Egbert Fr. v. Mülinen, Der Johanniter- oder Maltheserorden, seine Schicksale, Verfassung und seine Niederlassungen in der Schweiz, speziell das Johanniterhaus Buchsee (Münchenbuchsee); Ebenderselbe, Münchenbuchsee (Johanniterhaus). Beiträge zur Heimatkunde des Kts. Bern, deutschen Teils. Heft 2. Bern, 1880.

[25]) F. A. Flückiger, Geschichte des Amtes Aarwangen (Johanniterhaus Tunstetten). Abhandlungen des historischen Vereins des Kantons Bern. 1. Jahrgang. 1. Heft. S. 81 ff. Bern, Zürich, 1848; Lohner, Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgen. Freistaate Bern, nebst den vormaligen Klöstern. Thun, 1864. S. 647; Wolfgang Fr. von Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kts. Bern, deutschen Teils. Heft 5. S. 201. Bern, 1890.

[26]) C. A. Blösch, Geschichte der Stadt Biel und ihres Pannergebietes. Bd. I 232-236. Biel, 1855; Wolfgang Fr. v. Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kts. Bern, deutschen Teils. Heft 6. S. 92. Bern, 1893.

[27]) Über Freiburg und Magnedens siehe vorliegende Arbeit.

Montbrelloz[28]; Kt. Waadt, La Chaux[29], Croze[30], Orbe, Moudon, Monteron[31]; Kt. Genf, Compésières[32]; Kt. Wallis, Salgesch und auf dem Simplon nahe beim Hobschensee[33]; Kt. Tessin, Malcantone[34]; Kt. Graubünden, Misox[35]. Ein

---

[28]) Vgl. die Literatur über die Komturei La Chaux, zu welcher Montbrelloz als Glied gehörte. Ferner P. Apollinaire Dellion, Dictionnaire. Siehe unter Montbrelloz; Als bei der Reformation La Chaux aufgehoben wurde, zog der Rat von Freiburg Montbrelloz an sich und so hörte diese Johanniterniederlassung, die für den Orden wenig Bedeutung hatte, auf zu existieren.

[29]) M. L. de Charrière, Les fiefs nobles de la Baronie de Cossonay. Etude féodale. Mémoires et Documents de la Société d'histoire de la Suisse romande. vol. 15 p. 289 ff. Lausanne, 1858; La Chaux war ursprünglich Templerkomturei.

[30]) Vgl. die Literatur über La Chaux und Mém. et Doc. vol. 15 p. 326 ff.

[31]) Vgl. über La Chaux, Croze, Orbe, Moudon, Monteron und Montbrelloz. Cartulaire de Lausanne dans Mém. et Doc. vol. VI. und P. M. Schmitt, Notice sur les couvents du diocèse de Lausanne. Mémorial de Fribourg, Bd. II 110. Fribourg, 1855. Die genannten Johanniterhäuser waren seit 1312 mit La Chaux verbunden und ihr Vorsteher nannte sich „preceptor domorum s. Johannis de Jherusalem in Vuodo" oder „preceptor Calcis in Vuodo et pertinentiarum eiusdem".

[32]) Über Compesières (Kt. Genf) sind wenige Urkunden erhalten. 1270 schenkte der Bischof von Genf dem Johanniterorden die Kirche von Compésières. Vgl. Edouard Mallet, chartes inédites relatives à l'histoire de la ville et du diocèse de Genève et antérieures à l'année 1312. Mémoires et Documents de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève. vol. XIV 115. Genève, 1862.

[33]) Vgl. über Salgesch und diese, J. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Valais. Mémoires et Documents de la Société d'histoire de la Suisse romande. vol. 29. p. 319, 387. vol. 31. p. 359; Gregor Mathier, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Salgesch. Blätter aus der Walliser-Geschichte. Bd. IV 14-53. Brig, 1909.

[34]) Malcantone hatte als Johanniterniederlassung wenig Bedeutung. Sie scheint frühzeitig vom Orden veräussert worden zu sein. Vgl. Eidgen. Abschiede. Bd. IV 1 a. S. 418, 442. IV 1 C. S. 463, 606, 613. IV 2 II. S. 1225, 1273.

[35]) Über dieses Johanniterhaus besitzen wir bloß einige Akten. Vgl. Th. v. Liebenau, J Sax Signori e Conti di Mesocco. Bolletino storico della Svizzera italiana. 1888 Bd. X 49, 137, 161, 185, 217, 242. 1889 Bd. XI 9, 57, 142, 177, 266. 1890 Bd. XII 10, 60, 125.

Teil dieser Komtureien ging frühzeitig wieder ein, so Magnedens und wie es scheint Malcantone und Misox. Andere wurden zur Zeit der Reformation aufgehoben und deren Güter eingezogen, wie Küsnacht und alle diejenigen auf bernischem und waadtländischem Boden (Münchenbuchsee Thunstetten, Biel, La Chaux, Croze, Orbe, Moudon, Monteron), wieder andere wurden vom Orden verkauft, wie Biberstein (1532), Salgesch mit allen Ordensbesitzungen im Wallis (1633), Wädenswil (1549), Bubikon (1789) und kurz vor der Aufhebung des Ordens auch Basel. Die noch bestehenden Komtureien (Tobel, Leuggern, Rheinfelden, Hohenrain-Reiden, Freiburg) wurden 1807 von den betreffenden Kantonen beschlagnahmt und nach dem Tode des letzten Komturs eingezogen.

Die schweizerischen Komtureien gehörten drei Ordensbezirken an. Diejenigen der deutschen Schweiz gehörten mit Einschluß von Freiburg und Biel zur deutschen Zunge, resp. zum Großpriorat Deutschland oder Heitersheim im Breisgau, diejenigen der französischen Schweiz mit Einschluß von Montbrelloz (Kt. Freiburg) und den Walliser Komtureien zur französischen Zunge, im engern Sinne zum Großpriorat Auvergne und diejenigen der italienischen Schweiz zur italienischen Zunge. Viele Komtureien wurden zur besseren Verwaltung vorübergehend oder dauernd miteinander verbunden, so Montbrelloz und alle Waadtländer Johanniterhäuser mit La Chaux (1312), die beiden Walliser Komtureien mit Conflans in Savoyen, Reiden mit Hohenrain (1472), Rheinfelden mit Basel und Klingnau mit Leuggern (ca. 1415). Priesterkomtureien, das heisst solche, bei denen das Amt des Vorstehers (Komtur) ausschließlich einem Priester überlassen wurde, waren Freiburg (definitiv erst seit 1545), Montbrelloz, Salgesch, Biel, Küsnacht. Die endgültige Unterscheidung zwischen Priester- und Ritterkomtureien beginnt in der Schweiz erst ca. 1500.